

Einrichtung  
Ansprechpartner  
Str. Hausnummer  
**PLZ Hamburg**

14. Dezember 2016

**510200000-S**

Bitte geben Sie bei allen  
Zahlungen stets die  
angegebene ID-Nr. an

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hamburgische Pflegegesellschaft erlässt aufgrund der im April 2013 in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) in der Fassung vom 14. Juli 2015 für Ihre Einrichtung für das **Ausbildungsjahr vom 01. August 2015 bis zum 31. Juli 2016** folgenden

## **B E S C H E I D**

1. Der endgültige Erstattungsbetrag wird festgesetzt auf \_\_\_\_\_ €.
2. Das nach Abzug des vorläufigen Erstattungsbetrages verbleibende Guthaben in Höhe von \_\_\_\_\_ € wird Ihnen bis zum 28. Februar 2017 ausgezahlt./Der sich nach Abzug des vorläufigen Erstattungsbetrages ergebende Rückzahlungsbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist bis zum 31. Januar 2017 zu entrichten.

## Begründung:

### 1. Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages

Die Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages beruht gemäß § 11 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO auf der Meldung der tatsächlichen Ausbildungskosten für das abgelaufene Ausbildungsjahr nach § 5 Abs. 5 HmbAltPflUmlVO zum 15. September 2016.

	gemeldet	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmlVO
<u>Tatsächliche</u> Höhe der Ausbildungskosten im Ausbildungsjahr <b>2015/2016</b>	€	€

Sollten gemeldete Ausbildungskosten nicht berücksichtigt worden sein, so hat dieses einen oder mehrere der folgenden Gründe:

- Die gemeldete Höhe der Ausbildungsvergütung liegt über dem Höchstbetrag (Kapfungsgrenze) nach TVA-L Pflege (§ 11 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO).
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um Ausbildungsvergütungen im Sinne der Verordnung handelt, sondern um Arbeitsentgelte (§ 2 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO).
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um anerkennungsfähige Ausbildungsverhältnisse handelt.
- Die Vornahme einer Schätzung gemäß § 5 Abs. 6 HmbAltPflUmlVO aufgrund nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung.

Bitte prüfen Sie anhand der aufgeführten möglichen Gründe die der HPG gemeldeten Angaben. Auf Nachfrage können die vorstehend aufgeführten Begründungen für nicht berücksichtigte Ausbildungskosten weiter spezifiziert werden.

Der endgültige Erstattungsbetrag für das Ausbildungsjahr 2015/2016 war somit festzusetzen auf

€.

## 2. Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. des verbleibenden Guthabens („Spitzabrechnung“) und Zahlungstermine

Von dem festgesetzten endgültigen Erstattungsbetrag ist der gemäß § 10 Absatz 2 HmbAltPfl-UmlVO im Bescheid vom 15. Dezember 2015 festgesetzte vorläufige Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen.

Grundlage für die Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages waren die von Ihnen zum **15. September 2015** gemeldeten voraussichtlichen Ausbildungskosten gemäß § 5 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO.

	gemeldet	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmlVO
<u>Voraussichtliche</u> Höhe der Ausbildungskosten im Ausbildungsjahr <b>2015/2016</b>	€	€

Bringt man den vorläufigen Erstattungsbetrag vom endgültigen Erstattungsbetrag in Abzug, so ergibt sich nach folgender Berechnung:

€	endgültiger Erstattungsbetrag
- €	vorläufiger Erstattungsbetrag
€	verbleibendes Guthaben/Rückzahlungsbetrag

Ein ausgewiesener Rückzahlungsbetrag ist bis zum nächsten Einzahlungstermin am **31. Januar 2017** zu entrichten.

Ein verbleibendes Guthaben wird gemäß § 11 Absatz 2 HmbAltPflUmlVO bis zum **28. Februar 2017** ausgezahlt.

Die Zahlungen stehen nach § 11 Absatz 1 HmbAltPflUmlVO unter dem Vorbehalt, dass zum Stichtag ausreichend Mittel im Treuhandvermögen vorhanden sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V., Burchardstraße 19, 20095 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne eine gesonderte Unterschrift gültig.